

## Stellungnahme

zur Liquidity Coverage Ratio

an die Europäische Kommission

im Nachgang zur öffentlichen Anhörung vom 10. März 2014 zur LCR

28. März 2014

Kontakt:

Michael Somma

Tel.: 030 2462596-16

michael.somma@bfach.de



## Vorbemerkung

Der Bankenfachverband vertritt die Interessen der Auto- und Konsumentenkreditbanken in Deutschland. Die meisten unserer Mitglieder sind Einlagenkreditinstitute und unterliegen daher der CRR. Wie die EBA in ihrem Bericht vom 20. Dezember 2013 über die Auswirkungen der neuen Liquiditätsanforderungen zu Recht ausführt, besteht für die Auto- und Konsumfinanzierer größerer Handlungsbedarf in Bezug auf die LCR als für Universalbanken. Lediglich die Hälfte unserer Mitgliedsbanken verfügt derzeit über eine LCR in Höhe von 60%. Ein Drittel der Institute weist sogar eine LCR von weniger als 10% auf. Dies belegt eine verbandsweite Studie, die Ernst und Young (EY) in unserem Auftrag Ende 2013 durchgeführt hat (Anlage). Die wesentlichen Ursachen für dieses Ergebnis sind der geringe Bestand an anerkannten hochliquiden Aktiva sowie die Begrenzung der anrechenbaren Mittelzuflüsse in Höhe von 75% der Mittelabflüsse.

Um bei unveränderten Bedingungen eine LCR von 100% zu erreichen, müssen die Mitgliedsinstitute rund 3 Milliarden Euro in anrechenbare hochliquide Aktiva investieren, was 10% ihrer Bilanzsumme entspricht. Diese Mittel stehen dann nicht mehr für die Kreditvergabe zur Verfügung. Auto- und Konsumfinanzierungen werden in der Folge knapper und teurer, was wiederum negative Folgen für Konjunktur, Wirtschaft und insbesondere den Mittelstand nach sich zieht. Darüber hinaus wirkt sich diese Maßnahme auch nachteilig auf die Ertragssituation der Auto- und Konsumfinanzierer aus. Der Kauf anrechenbarer hochliquider Aktiva verursacht hohe Opportunitätskosten, da diese Mittel nicht mehr im ertragreicheren Kerngeschäftsfeld, der Kreditvergabe, eingesetzt werden können. Außerdem bedeutet die Anschaffung hochliquider Aktiva für viele Mitgliedsbanken, in eine neue Klasse von Vermögensgegenständen zu investieren. Hierdurch werden weitere hohe Kosten verursacht, da entsprechende Neuprodukt-Prozesse durchlaufen und zugehörige Abwicklungs- und Risikomanagementprozesse implementiert werden müssen.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, Erleichterungen für Auto- und Konsumfinanzierer vorzusehen. Zum einen sollte die Anrechnungsbegrenzung der Mittelzuflüsse in Höhe von 75% der Abflüsse für Auto- und Konsumfinanzierer aufgehoben oder zumindest Rückzahlungen aus dem Geschäftsfeld Auto- und Konsumfinanzierung von der 75%-Begrenzung ausgenommen werden. Zum anderen sollten Auto-ABS als einzige zum Geschäftsmodell Auto- und Konsumfinanzierung zugehörige Wertpapiere als hochliquide Aktiva anerkannt werden.



## **Erleichterungen für Auto- und Konsumfinanzierer**

Die EBA betont in ihrem Bericht aus Dezember 2013, dass die Erfüllung der LCR-Anforderung bei Auto- und Konsumentenkreditbanken kritisch zu beurteilen ist. Die Ergebnisse der EBA-Untersuchung decken sich mit den Erkenntnissen unserer EY-Studie. Neben dem Fehlen anrechenbarer hochliquider Aktiva ist vor allem die 75%-Begrenzung bei den Mittelzuflüssen als Hauptursache für die kritische Situation einzustufen.

### **a) Erleichterungen für spezialisierte Auto- und Konsumfinanzierer**

Wir befürworten daher den Vorschlag der EBA, Banken mit einem auf Auto- und Konsumfinanzierung spezialisierten Geschäftsmodell von der Anwendung der 75%-Begrenzung auszunehmen. Die Einstufung einer Bank als spezialisiert sollte dabei an konkreten nachprüfbaren Kriterien gemessen werden. Wir halten hierfür entweder den Anteil der Mittelzuflüsse aus dem Geschäftsfeld Auto- und Konsumfinanzierung an den gesamten Mittelzuflüssen oder alternativ den Anteil des Retailportfolios an der Bilanzsumme für eine geeignete Messgröße. Ab einer Relation von mindestens 80% sollte eine Bank als spezialisiert eingestuft und von der Anrechnungsbegrenzung der Mittelzuflüsse ausgenommen werden.

### **b) Erleichterungen für Konsumkredit- und Autofinanzierungen**

Alternativ halten wir die von der EBA vorgeschlagene zweite Variante für eine ebenfalls geeignete Lösung. Eine Ausnahme von der 75%-Begrenzung, die für den Geschäftsbereich Auto- und Konsumfinanzierung zur Anwendung kommt, stellt ebenfalls eine angemessene Erleichterung dar. Eine entsprechende Ausnahme von der 75%-Begrenzung findet sich in der CRR bereits für Förderkredite. In gleicher Weise sollten Zuflüsse aus Auto- und Konsumkrediten von der 75%-Begrenzung ausgenommen werden. Die von EBA vorgeschlagenen weiteren Bedingungen halten wir für angemessen, um eine einheitliche Anwendung dieser Erleichterung sicherzustellen und um Regulierungsarbitrage zu vermeiden. Demnach sollten Banken, die die Ausnahme von der 75%-Begrenzung in Anspruch nehmen kein grenzüberschreitendes Geschäft tätigen, über eine Bilanzsumme von unter 30 Milliarden Euro verfügen und die Inanspruchnahme dieser Erleichterung im Jahresbericht veröffentlichen.

## **Anerkennung von Auto-ABS als hochliquide Aktiva**

Darüber hinaus halten wir es für unverzichtbar, dass Verbriefungen von Autokrediten als hochliquide Aktiva anerkannt werden. Auto-ABS sind neben Banklinien und Kun-



deneinlagen eine wichtige Refinanzierungsquelle für die Auto- und Konsumfinanzierer. Diese Verbriefungen von Engagements aus dem Kerngeschäftsfeld spezialisierter Kreditbanken zeichnen sich durch eine hohe Granularität und damit ein sehr niedriges Ausfallrisiko aus. Üblicherweise werden Auto-ABS so ausgestaltet, dass die EZB sie als notenbankfähige Sicherheit anerkennt.

Um diese Auto-ABS jederzeit bei der EZB als Sicherheit hinterlegen zu können und um die aufsichtsrechtliche Anforderung des Selbstbehalts bei Verbriefungen zu erfüllen, halten die spezialisierten Kreditbanken einen Teil ihrer emittierten Auto-ABS in den eigenen Büchern. Sie können die Verbriefungen jederzeit durch Weiterverkauf oder Hinterlegung bei der Notenbank in Liquidität umwandeln. Auto-ABS sollten daher als hochliquide Aktiva anrechenbar sein.

### **Spezialisierte Kreditbanken werden durch LCR benachteiligt**

Auf Auto- und Konsumfinanzierung spezialisierte Banken werden durch die LCR in zweifacher Hinsicht benachteiligt: Einerseits verfügen sie nach derzeitigem Stand über keinerlei Wertpapiere, die als hochliquide Aktiva anerkannt werden, weil der Kauf solcher Papiere nicht zu ihrem Geschäftsmodell gehört. Da die LCR, wie das gesamte Basel III-Rahmenwerk, für international tätige Großbanken entworfen worden ist, setzt sie das Vorhandensein entsprechender Papiere jedoch stillschweigend voraus. Daher sollte das Spektrum anerkannter hochliquider Aktiva um Auto-ABS erweitert werden.

Andererseits sind die spezialisierten Kreditbanken überproportional von der Anrechnungsbegrenzung der Liquiditätszuflüsse in Höhe von 75% der Abflüsse betroffen. Dies liegt vor allem an der Art ihres Liquiditätsrisikomanagements, welches auf eine Reduzierung der Fristentransformation abzielt. Wie die EBA in ihrem Bericht aus Dezember 2013 hervorhebt, managen Auto- und Konsumfinanzierer ihr Liquiditätsrisiko im Wesentlichen durch eine Reduzierung der unterschiedlichen Laufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten. Aufgrund ihres spezialisierten Geschäftsmodells bestehen ihre Zuflüsse überwiegend aus Rückzahlungen von Kunden. Bei Auto- und Konsumfinanzierern werden die Rückzahlungen von Kunden somit zum einen nur mit einer Gewichtung von 50% als Zuflüsse angerechnet und zum anderen auch noch in Höhe von 75% der Abflüsse gekappt. Darüber hinaus verstärkt die Nichtanerkennung ihrer wesentlichen Refinanzierungsquellen wie Kreditlinien anderer Banken, Kreditlinien im Konzern und Verbriefungen von Autokrediten diese nachteiligen Effekte. Zuflüsse aus der Auto- und Konsumfinanzierung sollten daher von der Anrechnungsbegrenzung in Höhe von 75% der Abflüsse ausgenommen werden.

Ohne die aufgeführten Erleichterungen werden Auto- und Konsumfinanzierer aufsichtsrechtlich gezwungen, ihr bewährtes Geschäftsmodell zu ändern. Dabei haben die



Kreditbanken die Robustheit ihres Geschäftsmodells in den letzten Jahren mehrfach unter Beweis gestellt. Sie hatten weder Subprime-Papiere noch Staatsanleihen erworben und folglich keine Verluste aus diesen erlitten. Die Auto- und Konsumfinanzierer haben ausschließlich in ihr Kerngeschäftsfeld investiert, die Kreditvergabe an Verbraucher und Unternehmen. Sie haben in den Krisen Jahren seit 2008 ausreichend hohe Refinanzierungslinien von anderen Banken eingeräumt und diese sogar erhöht bekommen. In den Krisen Jahren konnten sie stets Gewinne erzielen.

Eine Feinjustierung der LCR-Anforderungen halten wir daher für geboten, um den Besonderheiten eines spezialisierten Geschäftsmodells wie bei den Auto- und Konsumfinanzierern entsprechend Rechnung zu tragen. Andernfalls würden spezialisierte Kreditbanken aufsichtsrechtlich zum Kauf von Anleihen gezwungen, die als hochliquide Aktiva anerkannt werden, und damit zu einer Änderung ihres Geschäftsmodells. In der Folge würde das Angebot an Auto- und Konsumfinanzierungen für Verbraucher und Mittelstand knapper werden, da die hierfür erforderlichen Mittel nicht mehr für die Kreditvergabe zur Verfügung stehen. Die hierdurch entstehenden Opportunitäts- und prozessualen Kosten zwingen die Auto- und Konsumfinanzierer letzten Endes dazu, die Kreditzinsen für Verbraucher und Unternehmen zu erhöhen.

Berlin, 28. März 2014

gez. Michael Somma  
Referatsleiter Betriebswirtschaft